



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 10. Januar 2025  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
4. Januar 2024; Pet 4-20-07-4914-  
026925  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
5. Dezember 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/13388), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Claus Schöppler  
Ringstr. 24  
91611 Lehrberg

Berlin, 10. Januar 2025  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
20. September 2024; Pet 4-20-07-  
4914-033249  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Schöppler,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
5. Dezember 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/13388), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-4914

Gemeingefährliche Straftaten

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition werden für politische Aktivisten höhere Strafen und die Auferlegung sämtlicher aus ihren Aktionen entstehender Kosten gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Aktionen von sogenannten Klimaaktivisten vorgetragen, dass diese Privat- oder Firmeneigentum zerstörten. Durch das Festkleben auf der Straße würden Rettungswege blockiert, und durch stundenlange Staus entstünden zusätzliche wirtschaftliche Schäden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 408 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 91 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Rechtsausschusses nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, da die Petition die Beratung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU, Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen (Bundestagsdrucksache 20/4310) in diesem Ausschuss betraf.

Der federführende Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass der Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/4310 den Berichterstattern während der Beratung vorlag und der Ausschuss



noch Pet 4-20-07-4914

in seiner 52. Sitzung am 19. April 2023 mehrheitlich die Ablehnung des Antrags empfohlen hat (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses auf Bundestagsdrucksache 20/6481).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass die von der Eingabe in Bezug genommenen politischen Aktionen bereits nach derzeit geltender Rechtslage strafbar sein können.

Was das Blockieren einer Fahrbahn durch Personen anbelangt, so kann dies – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – eine Strafbarkeit wegen Nötigung gemäß § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) begründen. Danach macht sich strafbar, wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt. In diesem Zusammenhang ist vor allem die physische Zwangswirkung beim Opfer maßgeblich. Sind Fahrzeugführer auf einer Autobahn zum Anhalten gezwungen, um eine Kollision mit einer sich abseilenden Person zu vermeiden, ist zunächst von einer psychischen Zwangswirkung auf die Fahrzeugführer auszugehen. Das reale physische Hindernis stellen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) erst die bereits angehaltenen Fahrzeuge dar, die die folgenden Fahrzeuge am Weiterfahren hindern (BGHSt 41, 182). Die Strafandrohung für die Nötigung liegt bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Kommt es im Rahmen solcher Blockaden zu Unfällen mit Verletzten, ist darauf hinzuweisen, dass des Weiteren die Vorschriften über die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) einschlägig sein können, wobei die Strafandrohung je nach Tatbestand variiert und bis zu fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe (§ 226 Absatz 2 StGB) reicht.

Sofern in einer solchen Situation vorsätzlich auch fremde Gegenstände beschädigt oder zerstört werden, ist eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB möglich. Hier beträgt das Höchststrafmaß zwei Jahre Freiheitsstrafe.

Nicht zuletzt ist auch eine Strafbarkeit wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b StGB denkbar. Danach steht das Bereiten von Hindernissen unter Strafe, das heißt jeder Vorgang, der geeignet ist, den regelmäßigen Betrieb zu hemmen oder zu stören. Als Hindernisse kommen alle mechanisch wirkenden Verkehrshindernisse in Betracht, die auf einem verkehrsfremden Eingriff beruhen, also auf einer Einwirkung, die von außen



noch Pet 4-20-07-4914

kommt und zu Verkehrsvorgängen nicht in Beziehung steht. Dazu zählen insbesondere Straßensperren oder Ähnliches.

Soweit ein Verkehrsverstoß gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, ist ergänzend anzumerken, dass in diesen Fällen nur das Strafgesetz angewendet wird, § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Liegt demgegenüber ausschließlich eine Ordnungswidrigkeit vor, erfolgt die Bemessung der Geldbuße nach den Regeln des § 17 Absatz 3 OWiG. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden (§ 24 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes). Es obliegt den zuständigen Landesbehörden, nach eigenem Ermessen eine angemessene Sanktion für das Blockieren einer Autobahn innerhalb des gesetzlichen Rahmens festzusetzen. Maßgebliche Kriterien sind der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hervorruft.

Soweit mit der Petition Schäden Dritter thematisiert werden, weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die zivilrechtliche Haftung von Beteiligten einer Demonstration gegenüber den Geschädigten nach Feststellung des Ausschusses grundsätzlich nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit einer der oben genannten strafrechtlichen Vorschriften richtet, soweit es sich bei diesen um jedenfalls auch den Geschädigten schützende Rechtsnormen handelt. Demonstrationsteilnehmer haften allerdings nur dann, wenn die von ihnen verursachte Rechtsgutsverletzung im Einzelfall nicht durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes – GG) gerechtfertigt ist. Letzteres ist bei angemeldeten und friedlich verlaufenden Demonstrationen der Fall, auch wenn dadurch andere Verkehrsteilnehmer, etwa durch Straßensperrungen, im Einzelfall Vermögensschäden erleiden sollten.

Verlässt das konkrete Verhalten der Demonstrationsteilnehmer im Einzelfall aber den durch Artikel 8 GG für unangemeldete (spontane) Versammlungen gewährten Schutz, was beim Festkleben auf der Fahrbahn oder an Fahrzeugen Dritter sowie beim spontanen Abseilen von Demonstranten von Autobahnbrücken anzunehmen sein kann, und kommt es hierbei zu Schädigungen Dritter, die nach § 823 Absatz 1 oder § 823 Absatz 2 BGB rechtserheblich sind, so bestehen bereits nach geltendem Recht Schadensersatzansprüche von Geschädigten gegen die Schadensverursacher. Es haften der Schädiger und diejenigen Personen, die sich an einer auf Rechtsgutsverletzungen zielenden Abrede beteiligt haben (§§ 823 Absatz 1, 830 BGB).



noch Pet 4-20-07-4914-

Demgegenüber haften passive Teilnehmer von Versammlungen, aus denen heraus Rechtsgutverletzungen verübt werden, aufgrund ihrer bloßen Anwesenheit regelmäßig nicht. Zu ersetzen sind ferner stets nur konkrete rechtserhebliche Schäden, wozu im deutschen Recht zwar Personen- oder Sachschäden, in den Fällen der Schutzgesetzverletzung (§ 823 Absatz 2 BGB) auch einmal Vermögensschäden zählen. Nicht aber zählen dazu reine Unannehmlichkeiten oder Zeitverluste, die nach deutschem Recht für sich genommen nicht rechtserheblich sind und keinen Schadensersatz auslösen.

Soweit es schließlich durch derartige Aktionen zur Blockierung von Rettungswegen kommt, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – auch eine Strafbarkeit wegen Behinderung hilfeleistender Personen gemäß § 323c Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und wegen Widerstandes gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, gemäß § 115 Absatz 3 StGB in Betracht kommen kann. Auch hier variiert die Strafandrohung je nach Tatbestand und reicht bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (§ 115 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 StGB).

Was die Verfolgung und Sanktionierung konkreter Straftaten anbelangt, so unterstreicht der Ausschuss, dass diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Justiz der Länder fällt. Über die Einleitung eines möglichen Strafverfahrens entscheidet die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft im Einzelfall. Überdies ist es allein die Aufgabe der nach dem Grundgesetz unabhängigen Richter (Artikel 92, 97 GG), die Gesetze verbindlich auszulegen, im konkreten Fall anzuwenden und gegebenenfalls eine angemessene Strafe zu verhängen. Dem Deutschen Bundestag ist es demnach sowohl verwehrt, über die Einleitung von Strafverfahren zu entscheiden, als auch in gerichtliche Verfahren einzugreifen oder diese aufzuheben beziehungsweise abzuändern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass er rechtswidrige Handlungen im Rahmen politischer Aktionen ungeachtet der ihnen zugrunde liegenden Motivationen verurteilt. Er hält es daher zum Schutz der von derartigen Aktionen betroffenen Personen sowie im Interesse der Allgemeinheit für erforderlich, hierbei begangene Straftaten wirksam und mit Nachdruck zu verfolgen.

Ungeachtet dessen hält der Ausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der von politischen Aktionen betroffenen Personen für angemessen.



noch Pet 4-20-07-4914

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss die mit der Eingabe vorgetragenen Forderungen im Ergebnis nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er aus den genannten Gründen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt wurde der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, für die Nötigung einer Vielzahl von Personen eine Strafschärfung vorzusehen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.